

Aufnahme-/Anmeldeverfahren für die Kindergärten der Gemeinde Neuhausen

Anmeldung und verbindliche Zusage:

Der Antrag eines Kindergarten- oder Krippenplatzes muss 6 Monate vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich vorliegen (§ 3 Abs. 2a KiTaG BW)

Bei der Aufnahme erhält das Kind laut Gesetzesanspruch einen Kindergartenplatz innerhalb der Gemeinde, nicht vor Ort.

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen vom Kindergarten eine schriftliche Nachricht mitgeteilt.

Wenn Eltern nach einer schriftlichen Zusage zurücktreten, beginnt das Anmeldeverfahren von neuem.

Kriterien für die Platzvergabe:

1. Datum des beantragten Aufnahmedatums
2. Geburtsdatum der Kinder
3. Betreuungsform
4. Freie Plätze innerhalb der Gruppen in den einzelnen Einrichtungen der Gemeinde (die Regelung obliegt der Kindergartenleitung)
5. Alleinerziehende/Soziale Härtefälle
6. Nicht vorhersehbar kurzfristige Aufnahme einer Berufstätigkeit oder Ausbildung. Vorrübergehend wird in diesen Fällen eine Reaktionszeit von mindestens 3 Monaten zugestehen sein.

Empfehlung für die Dauer des Besuchs in einem anderen Kindergarten der Gemeinde:

Die Dauer des Besuchs in einem anderen Kindergarten der Gemeinde ist aus folgenden pädagogischen und organisatorischen Gründen für ein Jahr festgelegt:

Sicherung der Kontinuität der Erziehungsprozesse wie:

- die Eingewöhnung
- der Aufbau von Beziehungen
- Verlässlichkeit der Bezugspersonen
- Rollenfindung

Nach 6 Monaten findet mit den Eltern ein Gespräch statt, ob ein Wechsel in den ortseigenen Kindergarten gewünscht ist.

Ist dies der Fall wird dieser Wechsel zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Kinder aus der Krippengruppe, **müssen** mit 2 Jahren in eine andere Einrichtung der Gemeinde Neuhausen wechseln.